

Europäischer Zahlungsbefehl

Formblatt E

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



1. Gericht			Aktenzeichen	
Gericht			Ort	Datum (Tag/Monat/Jahr)
Anschrift			Unterschrift und/oder Stempel	
PLZ	Ort	Land		

2. Parteien und ihre Vertreter				
Codes:	01 Antragsteller 03 Vertreter des Antragstellers* 05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers** 02 Antragsgegner 04 Vertreter des Antragsgegners* 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners**			
Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Name		Vorname	
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	
	Name		Vorname	
	Anschrift	PLZ	Ort	Land
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***	
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***		
Code	Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer	

Vertragsstrafe			
Kosten			
Gesamtbetrag *			
Gesamtschuldnerische Haftung			
* Siehe Buchstabe f unter „Wichtige Hinweise für den Antragsgegner“			
WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANTRAGSGEGNER			
<p>Wir teilen Ihnen Folgendes mit: a. Sie haben die Möglichkeit, i. den in diesem Zahlungsbefehl angegebenen Betrag an den Antragsteller zu zahlen oder ii. Einspruch einzulegen, indem Sie innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch bei dem Gericht einlegen, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. b. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Tagen, nachdem Ihnen dieser Zahlungsbefehl zugestellt wurde, an das Gericht versandt werden. Die Frist von 30 Tagen beginnt ab dem auf die Zustellung des Zahlungsbefehls folgenden Tag, Samstage, Sonntage und Feiertage eingerechnet. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag (vgl. Verordnung Nr. 1182/71 (EWG, Euratom) des Rates vom 3. Juni 1971*). Es werden die Feiertage desjenigen Mitgliedstaates zugrunde gelegt, in dem das Gericht seinen Sitz hat. c. Dieser Zahlungsbefehl wurde ausschließlich auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers erlassen. Diese Angaben werden vom Gericht nicht nachgeprüft. d. Der Zahlungsbefehl wird vollstreckbar, wenn nicht bei dem Gericht innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Frist Einspruch eingelegt wird. e. Im Falle eines Einspruchs wird das Verfahren von den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats, in dem dieser Zahlungsbefehl erlassen wurde, gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt, es sei denn, der Antragsteller hat ausdrücklich beantragt, das Verfahren in diesem Fall einzustellen. f. Es können nach einzelstaatlichem Recht bis zur Vollstreckung dieses Zahlungsbefehls Zinsen anfallen. In diesem Fall erhöht sich der zu zahlende Gesamtbetrag. * ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1 (de, fr, it, nl) Englische Sonderausgabe: Reihe I Kapitel 1971(II) S. 354. Griechische Sonderausgabe: Kapitel 01 Band 1 S. 131 Portugiesische und spanische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1, S. 149. Finnische und schwedische Sonderausgaben: Kapitel 1 Band 1, S. 71 Tschechische, estnische, ungarische, lettische, litauische, maltesische, polnische, slowakische und slowenische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 1, S. 51. Bulgarische und rumänische Sonderausgaben: Kapitel 01 Band 01, S. 16</p>			